



Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1929.

Sitzung vom 7. März 1929.

427. Baulinien. Mit Eingabe vom 2. Dezember 1927 übermittelt der Gemeinderat Rüti die Baulinienpläne für die sämtlichen außerhalb des Baugebietes liegenden Straßen I. und II. Klasse der Gemeinde Rüti.

Der Bezirksrat Hinwil bestätigt am 22. November 1927, daß keine Einsprachen gegen die vorliegenden Pläne erhoben worden sind.

Die Baudirektion berichtet:

Die erstmals eingereichten Pläne sind an den Gemeinderat Rüti zurückgewiesen worden, indem an denselben verschiedene Änderungen vorzunehmen waren.

Am 6. Juli 1928 sendet der Gemeinderat die Vorlage neuerdings zur Genehmigung ein. In einem längeren Begleitschreiben vertritt er seinen Standpunkt, warum er nicht allen von der Baudirektion gemachten Aussetzungen habe Rechnung tragen können. Es soll bei den einzelnen Straßenzügen auf die noch bestehenden Differenzen eingegangen werden, soweit es notwendig erscheint.

Mit Ausnahme einer einzigen kurzen Strecke an der Rapperswilerstraße handelt es sich hier durchweg um Straßenstrecken, die außerhalb des dem Baugesetz unterstellten Gebietes liegen, und haben wir es darum hier in der Hauptsache mit einer Anwendung des 3. Absatzes von § 31 des Straßengesetzes zu tun.

1. Rapperswilerstraße (Straße I. Klasse, Nr. 1, P).

Die Vorlage umfaßt die Strecke von der Kantonsgrenze bis zu der südlich der Embruwerke einmündenden projektierten Seitenstraßen. Es ist durchweg ein Baulinienabstand von 24 m vorgesehen. Die Baudirektion hätte gerne einen solchen von 30 m durchgeführt, wie sie dies bei andern Hauptverkehrsstraßen auch vorsieht. In Berücksichtigung der vom Gemeinderat aufgeführten Gründe kann sie sich hier ausnahmsweise mit einem kleineren Abstand abfinden. Weil auf der Strecke vom Seefeld bis zur Grenze des Baurayons bereits genehmigte Baulinien mit 18 m Abstand bestehen, so sind letztere zuerst aufzuheben.

2. Walderstraße.

Die Pläne beziehen sich auf die beiden Strecken von der Grenze des Baurayons im Laufenbach bis zur Grenze Dürnten an der Jona im Pilgersteg und sodann auf das kurze zu Rüti gehörende Stück im Tal vom Eisenbahn-Viadukt bis zur Grenze Wald. Überall ist ein gegenseitiger Abstand von 24 m vorgesehen; es erscheint das genügend. Durch Waldparzellen oder wo aus andern Gründen nicht gebaut werden kann, sind ideelle Baulinien zu ziehen. Da das beim letzten Teilstück nicht konsequent durchgeführt ist, bleibt nicht anderes übrig, als daß der Gemeinderat die Vorlage in diesem Sinne ändert.

3. Fägswilerstraße (Straße II. Klasse, Nr. 7).

In der Vorlage ist eine Korrektur der Straße vorgesehen. Solange diese aber nicht durchgeführt ist, darf die südliche Baulinie nicht durch die noch bestehende Straße gezogen werden. Ebenso haben Baulinien auch gegenüber dem öffentlichen Gebiet der Gewässer den gesetzlichen Abstand einzuhalten. Aus diesen beiden Gründen fällt die südliche Baulinie vom Beginn der projektierten Korrektur bis zum Schnitt mit dem Fägswilerbach,

zirka 245 m lang, für die Genehmigung nur als ideelle Baulinie in Betracht.

4. Moosstraße.

Es ist das die Straße II. Klasse Nr. 6 Ferrach-Untermoos-Bahnlinie. Die Vorlage bezieht sich auf die außerhalb des Baugebietes zunächst anschließende Strecke von rund 350 m Länge bis Mooshalde; auch hier hat man es also um eine Anwendung des bereits erwähnten § 31 des Straßengesetzes zu tun. Die projektierten Baulinien sind bezogen auf eine korrigierte Straßenachse, nehmen deswegen keine Rücksicht auf die noch bestehende Straße und kämen auf einzelnen Strecken mit dem Straßengesetz in Widerspruch, weshalb sie nur soweit als wirkliche Baulinien in Betracht kommen, als sie von der noch bestehenden Straße den vorgesehenen Bauabstand von 5 m einhalten; die anderen Baulinien sind deshalb als ideelle zu betrachten, in der Meinung, daß für Bauten längs der westlichen Straßengrenze bis nach der Durchführung der Straßenkorrektur die üblichen Grenzabstände des Straßengesetzes gelten. Die Aufhebung der ideellen und Festsetzung der endgültigen östlichen Baulinie hätte nach ausgeführter Straßenkorrektur zu erfolgen.

5. Asylstraße (Straße I. Klasse, Nr. 3, Rüti-Hombrechtikon).

Die Vorlage umfaßt die Strecke von der Grenze des Baurayons bis zur Grenze Bubikon im Kämmoos. Es ist ein Baulinienabstand von 24 m vorgesehen, der genügen mag. Diese Strecke ist noch wenig überbaut, und die wenigen dort stehenden Bauten werden nur unbedeutend angeschnitten.

Der Gemeinderat hat aber auch Baulinien durch das Gebiet des dem Staate gehörenden Rütivaldes gelegt. Es ist ihm zwar schon erklärt worden, daß der Staat aus forstwirtschaftlichen Gründen dort keine Bauten gestatten werde. Die vom Gemeinderat gegebene Begründung ist in diesem Falle nicht annehmbar. Im Gebiet des Rütivaldes können daher nur ideelle Baulinien genehmigt werden.

6. Straße nach Eschenbach (Straße I. Klasse, Nr. 4).

Für diese Strecke ist der Baulinienabstand auf 22 m angesetzt; hiezu ist weiter nichts zu bemerken.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die mit Beschluß vom 30. Dezember 1926 auf der Strecke Seefeld bis Grenze Baurayon genehmigten Baulinien an der Rapperswilerstraße, in Rüti, werden aufgehoben.

II. Die vom Gemeinderat Rüti am 2. Dezember 1927 bzw. 6. Juli 1928 eingereichten Baulinienpläne werden wie folgt genehmigt:

1. An der Rapperswilerstraße (Straße I. Klasse, Nr. 1, P) vom Seefeld bis Kantonsgrenze gemäß Vorlage.

2. An der Walderstraße (Straße I. Klasse, Nr. 2, R) von der Grenze des Baurayons im Laufenbach bis Grenze Dürnten im Pilgersteg gemäß Vorlage. Das Teilstück im Tal von der Grenze Dürnten bis Grenze Wald wird im Sinne des Berichtes der Baudirektion zur Ergänzung zurückgewiesen.

3. Fägswilerstraße (Straße II. Klasse, Nr. 7) mit ideellen Baulinien auf rund 245 m Länge längs dem Fägswilerbach.

4. Moosstraße (Straße I. Klasse, Nr. 6). Auf der Westseite auf der ganzen Länge; auf der Ostseite 38 m lang anschließend an die Grenze des Baurayons und am Ende der Vorlage in der Mooshalde auf 45 m Länge. Das dazwischen liegende Teilstück wird als ideelle Baulinie genehmigt.

X
5. Asylstraße (Straße I. Klasse, Nr. 3). Auf der Nordseite gemäß den eingereichten Plänen; auf der Südseite auf Gebiet der Staatswaldung als ideelle Baulinie.

X
6. Straße nach Eschenbach (Straße I. Klasse, Nr. 4) gemäß eingereicherter Vorlage.

III. Der Gemeinderat Rüti wird eingeladen, diese Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Rüti unter Rücksendung je eines Planexemplares und an die Baudirektion.

Zürich, den 7. März 1929.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

Paul Keller